Gerhart-Hauptmann-Gymnasium Berlin, Bezirk Treptow-Köpenick Schul-Nr. 09Y06



Schul- und Hausordnung

Anschrift: Bruno-Wille-Str. 37-39 Schulleiter: Herr Hähnert

12587 Berlin-Friedrichshagen Ständiger Vertreter: Frau Domes

Telefon: (030) 645 18 39 Pädagogische Koordination: Frau Plumeyer
Fax: (030) 645 18 24 Verwaltungsleitung: Frau Anders

Fax: (030) 645 18 24 Verwaltungsleitung: Frau Anders Website: www.ghs-berlin.de Sekretariat: Frau Schuricht E-Mail: sekretariat@ghs-berlin.de Hausmeister: Herr Hobritz

Sprechzeiten des Schulsekretariats

Montag bis Donnerstag: 7.30 - 14.30 Uhr

Freitag: 7.30 - 14.00 Uhr

Sprechzeiten des Schulhausmeisters

Montag bis Freitag: i.d.R. 6.30-15.00 Uhr

Besucher der Schule melden sich umgehend im Sekretariat an.

Allgemeines

Wir, die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, das Verwaltungspersonal und die Schulleitung bilden die aktive Schulgemeinschaft des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums. MITEINANDER schaffen wir eine Atmosphäre, in der jeder Einzelne sich wohl fühlt und mit Freude lernt, lehrt und arbeitet.

"Das Buch ist eines der größten Weltwunder, es ist ein materielles Gefäß für das Immaterielle, den Geist. Das hat es mit den Menschen gemeinsam."

Gerhart Hauptmann

In diesem Sinne achten wir einander und gehen sorgsam mit den uns anvertrauten Materialien um. Aus den Erfahrungen des Schulalltags wissen wir, dass Regeln notwendig sind, damit wir unsere Rechte wahrnehmen und unsere Pflichten erfüllen können.

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Fähigkeiten als geachtetes Mitglied der Gemeinschaft unter guten Lernbedingungen zu entfalten und die Pflicht, sich aktiv in das Unterrichtsgeschehen einzubringen.

Die Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, ungestört zu unterrichten und tragen gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern dafür Sorge, dass niemand ausgegrenzt oder ungerecht behandelt wird. Ihr Verhalten soll durch Eindeutigkeit und Berechenbarkeit geprägt sein.

Die Eltern haben durch die Mitwirkung in den Gremien die Möglichkeit, an der Gestaltung des schulischen Lebens mitzuwirken. Sie unterstützen neben dem Bildungsauftrag auch den Erziehungsauftrag der Schule.

Wir fühlen uns alle der Achtung der Persönlichkeit jedes Einzelnen sowie der Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit verpflichtet und respektieren die nachstehenden Regelungen.

Diese Ordnung wird jeder Schülerin und jedem Schüler des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums mit Eintritt in die Schule ausgehändigt und auf der Homepage veröffentlicht. Klassenlehrerin-

nen/Tutorinnen und Klassenlehrer/Tutoren unterrichten zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres ihre Schülerinnen und Schüler zu Inhalten der Ordnung.

Unterrichtsablauf/Pausenregelung

1. Stunde: 08.00 – 08.45 Uhr 2. Stunde: 08.55 – 09.40 Uhr 3. Stunde: 09.50 – 10.35 Uhr

4. Stunde: 10.50 – 11.35 Uhr 5. Stunde: 11.45 – 12.30 Uhr

6. Stunde: 13.10 – 13.55 Uhr 7. Stunde: 14.05 – 14.50 Uhr

Nachfolgende Unterrichtseinheiten werden eigenverantwortlich begonnen und geschlossen.

Verhalten auf dem Schulgelände

Rücksichtsvolles Miteinander ist für uns selbstverständlich. Alle Einrichtungen der Schule, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebäude, sind schonend zu behandeln. Gefahrenquellen, Schäden und Verluste sollen umgehend gemeldet werden.

Auf dem Schulgelände gilt generelles Rauchverbot. Das Mitführen und Konsumieren von Drogen, darunter auch Alkohol, ist verboten. Das Mitführen von Waffen, auch Attrappen, ist verboten.

Wegen der Verletzungsgefahr sind das Werfen von Schneebällen und das Anlegen von Rutschbahnen auf dem Schulgelände untersagt.

Fahrräder werden auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt. Das Fahren auf dem Pausenhof ist verboten.

Umgang mit mobilen Kommunikationsmitteln

Medienbildung ist grundsätzlicher Bestandteil unserer Unterrichtsarbeit. Die Schule ist allerdings auch ein wichtiger Ort der Begegnung und Schutzraum für die Entwicklung sozialer und kommunikativer Kompetenzen. Insbesondere die Pausen sollten daher der Entspannung, der Kultivierung des analogen Austausches und der Vorbereitung auf den nachfolgenden Unterricht dienen.

Für die Dauer eines Unterrichtstages bzw. mit dem Betreten des Schulgebäudes, zum Unterrichtsbeginn und bis zu dessen Ende sowie zu anderen schulischen Veranstaltungen sind alle persönlichen Kommunikationsgeräte (z.B. Mobiltelefone, Tablet-PC's usw.) grundsätzlich auszuschalten und nicht nur in den lautlosen Zustand zu versetzen. Gleiches gilt für Spielkonsolen sowie Geräte, die zum Aufzeichnen oder Wiedergeben von Ton- oder Bilddateien geeignet sind. Kopfhörer aller Art sind in den Schultaschen oder im Schließfach zu verstauen.

Um die notwendige Mobilität und Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler durch deren Eltern oder andere Angehörige zu garantieren, steht in der Hofpause der Schulhof als Medieninsel zur Inbetriebnahme der oben genannten Geräte zur Verfügung. Sollte es während der Hofpause wetterbedingt abklingeln, dürfen diese auch im Klassenraum und im Flur eingeschaltet und verwendet werden, jedoch nicht in der Mensa.

Den Schülerinnen und Schülern der SEK II ist das Einschalten und Nutzen der oben genannten Geräte in allen Pausen und in Freistunden gestattet, jedoch nur im Unterrichtsraum und nicht auf den Fluren. In Freistunden steht dafür auch die Mensa zur Verfügung.

Beim Verstoß gegen diese Regelungen nimmt die Lehrkraft das Gerät in Gewahrsam und gibt es im Sekretariat ab, wo es bis zum Ende des Unterrichtstages der Schülerin oder des Schülers verwahrt wird. Dabei trägt die Schülerin bzw. der Schüler die Verantwortung, sich sein eingezogenes Gerät in den Öffnungszeiten des Sekretariats aushändigen zu lassen. Über den Einzug werden die Eltern per Vordruck informiert. Beim dritten Verstoßen in einem Schuljahr muss das Gerät von einem Erziehungsberechtigten zu den Sprechzeiten des Sekretariats abgeholt werden. Diese Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen.

Der Einsatz solcher Geräte im Unterricht kann durch die Lehrkraft aus didaktischen, pädagogischen oder inhaltlichen Erwägungen gestattet werden, darf aber nicht zur Benachteiligung einzelner Schülerinnen und Schüler führen. Bild- und Tonaufnahmen müssen gemäß DSGVO, Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, grundsätzlich von einer Lehrkraft genehmigt werden.

Zu Beginn jedes Schuljahres werden die Schülerinnen und Schüler über die Regelung und die Rückgabe nach Einzug eines der o.g. Geräte belehrt.

Die Lehrkräfte der Schule tragen oben genannte Regelungen und sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Ordnungsdienst

Unabhängig von der Verpflichtung jeder Schülerin und jeden Schülers für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit wird über alle Klassen rotierend ein täglicher Ordnungsdienst eingerichtet, zu seinen Aufgaben gehört:

- 1. Reinigung des Außenbereichs nach der jeweils letzten Stunde der Lerngruppe.
- 2. Abwischen der Tische und Hochstellen der Stühle in der Mensa.

Die Unterrichtsräume sind täglich von Schülerinnen und Schülern der Lerngruppe grob zu reinigen, die den Raum als letzte benutzt. Bei groben Verschmutzungen ist zwischenzeitlich zu reinigen.

Alle Klassen beteiligen sich an der Schulhofreinigung und der Blumenpflege im Schulhaus.

Nutzen von Räumen, Verhalten in Pausen

Vor Verlassen des Raumes nach einer Unterrichtsstunde ist die Tafel zu säubern. Grobe Verunreinigungen und herumliegendes Papier sollen entfernt werden.

Nach der jeweils letzten Stunde am Tag (laut Raumplan) werden die Stühle hoch gestellt. In den Räumen mit einem Smartboard sind der Beamer und der Computer auszuschalten. Dabei soll darauf geachtet werden, die Stromversorgung nicht zu unterbrechen (z.B. Steckdosenleiste), damit eine längere Kühlung des Beamers nach Abschalten gewährleistet bleibt.

Smartboards dürfen nur im Beisein einer Lehrkraft bzw. in Absprache mit ihr genutzt werden.

Für die Turnhalle, die Räume für Bildende Kunst und Musik sowie die Experimentierräume gelten besondere Regeln. Die Klassen und Kurse werden halbjährlich durch die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer darüber belehrt.

Die Mensa kann außerhalb der Essenpause als Arbeits- und Aufenthaltsbereich genutzt werden.

Die Nutzung des Konferenzraumes ist nur in Verantwortung einer Lehrerin oder eines Lehrers möglich.

In der großen Pause werden die Räume für Bildende Kunst und Musik, der Konferenzraum sowie die Experimentierräume verschlossen. Die Beamer der Smartboards sind in den Stand-by-Modus zu versetzen. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die nicht an der Essenversorgung teilnehmen, gehen auf den Pausenhof. Bei ungünstiger Wetterlage wird den Schülerinnen und Schülern durch Ansage mitgeteilt, dass sie im Gebäude verbleiben können.

Aufenthalt in der Mensa

Für die Dauer der Essenpause stehen die Sitzplätze an den Tischen vorrangig den Essenteilnehmerinnen und Essenteilnehmern zur Verfügung. Alle Benutzer bemühen sich um die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit. Schülerinnen und Schüler, die das Imbissangebot in der Essenpause nutzen wollen, verlassen nach dem Einkauf die Mensa oder nutzen die Banksitzplätze um die Raumteiler.

Fehlen einer Lehrerin oder eines Lehrers

Ist die Lehrerin oder der Lehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so meldet eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher dies im Sekretariat. Änderungen des Stundenplanes, z.B. im Vertretungsfall, sind dem Aushang zu entnehmen. Hierbei ist zu beachten, dass es auch im Verlaufe eines Schultages zu Änderungen kommen kann, die am Morgen noch nicht bekannt waren.

Verlassen des Schulgeländes, Fehlen, Beurlaubungen

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der täglichen Unterrichtszeit ohne Erlaubnis eines Lehrers nicht verlassen.

Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist es gestattet, während der Pausen und in Freistunden das Schulgelände zu verlassen. Minderjährige Oberstufenschülerinnen und -schüler dürfen dies nur, wenn eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Ein Grund für plötzliches Fehlen kann in der Regel nur in Erkrankungen oder unvorhersehbaren, dem Schulbesuch entgegenstehenden Ereignissen liegen. In diesen Fällen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule am ersten Fehltag telefonisch. Beim Wiedererscheinen der Schülerin oder des Schülers ist die Klassenlehrerin/Tutorin oder der Klassenlehrer/Tutor unverzüglich nochmals schriftlich über die Dauer und den Grund des Fehlens zu unterrichten. Volljährige Schülerinnen und Schüler vertreten sich in gleicher Weise selbst.

Bei im Verlauf des Tages auftretenden Gründen (z. B. Unwohlsein, Sportunfall...) veranlasst die zuständige Lehrerin oder der zuständige Lehrer die Information der Erziehungsberechtigten über das Schulsekretariat. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann ggf. über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts.

Für *Klausuren* der Oberstufe und für *Prüfungen* ist zur Begründung entschuldigter Abwesenheit in jedem Fall eine *ärztliche Bescheinigung* notwendig, die am dritten Schultag nach Be-

ginn der Krankheit der Schule vorliegen muss. Am ersten Fehltag ist eine telefonische Nachricht notwendig. Rückwirkende Bescheinigungen finden keine Berücksichtigung.

In begründeten Fällen (z.B. häufiges Fehlen) kann durch die Klassenlehrerin/Tutorin oder den Klassenlehrer/Tutor angeordnet werden, Versäumnisse grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest zu belegen.

Versäumte Klassenarbeiten/Klausuren sind zu von der Schule gestellten Terminen außerhalb anderen Unterrichts nachzuschreiben. Die Nachschreibtermine sind in der Regel sonnabends angesetzt.

Eine Beurlaubung aus religiösen Gründen ist für bestimmte Kalendertage durch die Senatorin oder Senator für Schulwesen bereits ausgesprochen. Informationen dazu erteilt die Klassenlehrerin/Tutorin oder der Klassenlehrer/Tutor. Die Inanspruchnahme dieser Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Klassenlehrerin/Tutorin oder Klassenlehrer/Tutor anzuzeigen.

Beurlaubungen vom Unterricht sind auch aus anderen Gründen möglich. Grundlage einer solchen Beurlaubung kann jedoch nur der rechtzeitige schriftliche Antrag der Erziehungsberechtigten sein. Bescheinigungen von Ärzten, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder anderen Institutionen reichen allein nicht aus. Für Erholungsreisen sollen einzelne Schüler nur beurlaubt werden, wenn diese Reise nach schulärztlichem Gutachten außerhalb der Ferien erforderlich ist oder das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht.

Die Rechtzeitigkeit der Antragstellung bestimmt sich im Einzelfall. Der Antragsteller soll hierbei die Möglichkeit einer Ablehnung in Betracht ziehen.

Zur Entscheidungsbefugnis ist zu beachten:

- 1. Beurlaubungen bis zu drei Tagen erteilt die Klassenlehrerin/Tutorin oder der Klassenlehrer/Tutor, sofern der Beurlaubungszeitraum nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Ferien steht.
- 2. Beurlaubungsanträge darüber hinaus werden an den Schulleiter, **über** die Klassenlehrerin/Tutorin oder Klassenleiter/Tutor, gerichtet.

Die Freistellung vom sportpraktischen Teil des Sportunterrichts muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt werden. Ein ärztliches Attest ist beizufügen. Auf das Attest kann bei vorübergehender offenkundiger Behinderung verzichtet werden. Für Freistellungen bis zu vier Wochen ist der Sportlehrer zuständig, für längere Freistellungen der Schulleiter, der ggf. auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens (Jugendgesundheitsdienst) über Art und Umfang der Freistellung und Benotung entscheidet. Die Freistellung entbindet die Schülerin und den Schüler nicht von der Anwesenheitspflicht in der Unterrichtsstunde und der Hinzuziehung zu vertretbaren Assistenzaufgaben.

Unfälle jeglicher Art, die mit der Schule in Verbindung stehen, auch Unfälle auf dem Weg zur Schule oder nach Hause, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen im Sekretariat zu melden (ggf. telefonisch). In allen Fällen, in denen infolge eines solchen Unfalls ein Arzt zu Rate gezogen wird, ist eine *Unfallmeldung* durch das Sekretariat, nach Angaben der Schülerin oder des Schülers bzw. deren Eltern, an die Unfallkasse Berlin (UKB) zu senden.

Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich schriftlich der Klassenlehrerin/Tutorin oder dem Klassenlehrer/Tutor mitzuteilen und von diesem dem Schulsekretariat bekannt zu geben. Der Schülerbogen ist durch die Klassenlehrerin/Tutorin oder den Klassenlehrer/Tutor zu aktualisieren.

Sanktionen und Haftung

Verletzungen der Schul- und Hausordnung sollen unverzüglich und angemessen geahndet werden. Die oder der den Verstoß feststellende Lehrerin oder Lehrer entscheidet zu weiterem Vorgehen. Unbeschadet der im Schulgesetz beschriebenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen soll auch der erzieherische Wert von Arbeit, die im Interesse der schulischen Gemeinschaft verrichtet wird, bedacht werden.

Haftung

- 1. Die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten haften entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für den von ihr oder ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen- oder Sachschaden auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.
- 2. Bei der Begehung von Straftaten auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes leitet der Schulleiter eine Strafanzeige ein.
- 3. Es wird empfohlen, Wertgegenstände nicht in die Schule mitzubringen, da seitens der Schule keine Haftung übernommen werden kann.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Schulordnung tritt durch Beschluss der Schulkonferenz vom 31.05.2012, am

1. August 2012 in Kraft. Sie kann nur durch nachfolgende Beschlüsse dieses Gremiums oder veränderte Rechtsvorschriften geändert werden.

Letzte Änderung durch Beschluss der Schulkonferenz vom 11. Juni 2020.

gez. Hähnert